

Haushaltssatzung des Landkreises Landshut für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund des Art. 57 ff der Landkreisordnung erlässt der Landkreis Landshut folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im <u>Verwaltungshaushalt</u> in den Einnahmen und Ausgaben mit	222.697.369 €
und im <u>Vermögenshaushalt</u> in den Einnahmen und Ausgaben mit	40.761.745 €
ab.	

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 95.500.000 € festgesetzt.

§ 4

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 Abs. 1 BayFAG auf die kreisangehörigen Gemeinden umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 127.199.805 € festgesetzt.

Nach Art. 18 Abs. 3 BayFAG wird die Kreisumlage 2024 einheitlich auf 47,5 v. H. der vorbehaltenen Umlagegrundlagen 2024 in Höhe von 267.789.064 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2024 in Kraft.

Landshut, 11.03.2024
Landratsamt Landshut

Dreier
Landrat